



Stellungnahme zur Verbändeanhörung: Rechtliche Maßnahmen für ein massentaugliches Zertifizierungsverfahren von Erzeugungsanlagen (NELEV, TAV)

bzgl. Entwurf des BMWK vom 24.05.2023

Berlin, 31.05.2023: Der bne begrüßt die Ausweitung der Ausnahmen von Zertifizierungspflichten für Erzeugungsanlagen grundsätzlich, doch die Maßnahmen gehen nicht weit genug. Die Anforderungen für die Zertifizierung sind heute und auch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht effizient und führen dazu, dass zu viele große PV-Dach-Anlagen entweder zu klein dimensioniert werden, um die Zertifizierung zu umgehen oder Anforderungen technisch überzogen sind.

Als Zwischenschritt ist die Anhebung der Grenzwerte in der NELEV / TAV sowie klarere Regelungen für „Mischanlagen“ und die Schaffung einer Datenbank für Einheitenzertifikate jedoch zu begrüßen. Auch die Pflicht, wonach diese Datenbanken von den VNB (ohne Ausnahme und ohne Zusatzforderungen) genutzt werden müssen, ist zu begrüßen. Der Entwurf birgt für Anlagenbetreiber einseitig gelagerte Risiken, z.B. wenn Netzbetreiber nicht rechtzeitig Einstellwerte liefern und daher Fristen fremdverschuldet überschritten würden, was die Abschaltung von einwandfrei installierten Anlagen zur Folge hätte. Auch ist das Thema Anlagenweiterungen, die Ergänzung von Speichern nicht geregelt.

Es sollte generell über einen ergänzenden neuen Ansatz nachgedacht werden, um Zertifizierungskapazität freizubekommen, z.B. für das stark wachsende Großanlagen-Segment. Optional sollten statt der einzelnen Anlagen (bis 950 kW) die Installationsbetriebe, die viele solcher kleinen Anlagen errichten, „zertifizierungs-qualifiziert“ werden. Netzbetreiber sollten bei diesen Unternehmen davon ausgehen dürfen und ausgehen müssen, dass diese Betriebe entsprechende Anlagen korrekt errichten, einstellen und ans Netz zuschalten.

Generelle Einordnung: Sachgerechter Zwischenschritt und weiterer Prüfbedarf

Wir begrüßen, dass die Verfahren beim Anlagenzertifikat Typ B weiter beschleunigt und vereinfacht werden sowie eine Datenbank für Einheitszertifikate aufgebaut werden soll. Insgesamt halten wir die Schwellenwerte jedoch für zu niedrig, auch nach dieser Änderung. Auch eine 500 kW-Dach-PV-Anlage auf einem Industriebetrieb ist keine besonders große Anlage. Bei noch kleineren Anlagen fallen die Zertifizierungskosten sehr stark ins Gewicht. Ein Zertifikat für eine Anlage mit z.B. 150 kW kostet ungefähr 15.000 Euro. Das entspricht etwa 10 Prozent der Anschaffungskosten, was wirtschaftlich nicht verhältnismäßig ist. Deshalb plädieren wir dafür, den Schwellenwert deutlich(er) anzuheben. Als Zwischenschritt sind die Leitungsgrenzen aber gut, da sie kurzfristig die Situation in einem wegen des Zertifizierungsaufwandes schwierigen Anlagensegmentes verbessern. Deutliche mehr Anlagen/Mischanlagen nach den TAB der Niederspannung anschließen zu dürfen ist in der aktuellen Situation positiv.

Die in der Praxis wenig verwendete Neuregelung der NELEV zu Anlagenzertifikaten „unter Auflage“ hat das grundlegende Problem des zu hohen Zertifizierungsaufwands leider nicht gelöst, sondern allenfalls zeitlich verschoben. Ein weiteres Problem stellt die Anlagenänderung dar, z.B. bei einer Erweiterung der PV-Leistung oder Repowering, oder die Integration von Speichern. Da derzeit alle Erzeugungsanlagen im Anlagenzertifikat berücksichtigt werden müssen, kann schon durch einen minimalen Zubau von wenigen kW, oder bei der Ergänzung eines Speichers, ein neues Zertifikat erforderlich werden. Das ist nicht verhältnismäßig. Deshalb regen wir an, Bestandsanlagen nicht an Schwellenwerte zur Zertifizierungspflicht zu binden, z.B. mit einer einmaligen Stichtagsregelung („vor 31.12.2022“).

Wir empfehlen zudem, generell die Leistungs-Grenzwerte für das Anlagenzertifikat B (Mittelspannung) sowie die Grundsätze aus der Änderung der NELEV („Anlagenzertifikat unter Auflage“ und dessen weitere Anwendung) auf ihre Sinnhaftigkeit nach der ausstehenden erneuten Änderung zu überprüfen. Die prozessuale Klarheit für die handelnden Akteure nimmt aktuell eher ab als zu. Anstatt weiterer Ausnahmen von Normen bedarf es eines breit anwendbaren Standards zugunsten der Systemstabilität – der zudem klar auf Großanlagen fokussiert. Es ist daher unseres Erachtens sinnvoll, auch für größere Anlagen an der Mittelspannung ein Anlagenzertifikat B anstatt dem deutlich umfangreichen und zeitintensiven Zertifikat Typ A auszustellen. Insbesondere bei Anlagenerweiterungen oder beim Repowering ist dies sinnvoll.

Festlegungskompetenz der BNetzA

Die angestrebte Novellierung des EnWG halten wir hinsichtlich der Festlegungskompetenz von Grundsätzen und Verfahren durch die Bundesnetzagentur für sinnvoll.

Probleme Fristenregelung, Anlagenabschaltung bei Verstößen

Die rechtliche Pflicht der Netzbetreiber, eine zweimonatige Frist zur Behebung identifizierter Unzulänglichkeiten zu setzen ist generell sinnvoll. **Es besteht jedoch das Problem, dass nicht klar wie in Situationen umzugehen ist, in denen nicht der Anlagenbetreiber, sondern der Netzbetreiber für Verzögerungen verantwortlich ist.** Unternehmen sind besorgt aufgrund der Verschärfung der Anlagenabschaltung bei Verstößen. Denn die Verstöße sind in

vielen Fällen nicht selbstverschuldet, sondern resultieren aus z.B. fehlenden Rückmeldungen der Netzbetreiber, z.B. wenn angefragte Einstellwerte nicht mitgeteilt werden. Anlagen könn(t)en bereits heute auch ohne die vorgeschlagenen Änderungen vom Netz genommen werden, was erfreulicherweise kaum praktiziert wird. In diskussionswürdigen Fällen verlängern Netzbetreiber die Fristen (vor allem bei Selbstverschulden) meist problemlos. Durch die nun vorgesehene Pflicht zur Anlagentrennung könnte sich dies nun ändern. Projektentwickler brauchen deshalb unbedingt auch eine Handhabe gegenüber säumigen Netzbetreibern, oder eine entsprechend angepasste Fristenregelung bei Untätigkeit/Selbstverschulden der Verteilungsnetzbetreiber.

Beispiel einer Problemlage, Praxisrückmeldung: *„Bei einigen Anlagen konnten wir die Frist zur Einreichung der Konformitätserklärung (6 Monate nach Netzgang, erweiterbar auf 12 Monate) nicht einhalten, da Rückfragen an den Netzbetreiber nicht beantwortet wurden. In einem Fall haben wir auf die Beantwortung unserer Fragensammlung 14 Monate gewartet. In vielen anderen Fällen sind wir auch im Bereich von mehreren Monaten. (...) Bisher ist es relativ problemlos möglich gewesen, die Fristen beim Netzbetreiber durch eine einfache Anfrage verlängern zu lassen. Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden Netzbetreiber gezwungen sein, Anlagen vom Netz zu nehmen, obwohl sie ggf. selbst zumindest Mitschuld daran tragen, dass die Fristen versäumt wurden.“*

Wenn dem Netzbetreiber mehr Möglichkeiten und Pflichten eingeräumt werden, Verstöße durch z.B. Abschaltungen zu sanktionieren, müssten Projektentwickler/Installateure auch eine Handhabe bekommen, auf Versäumnisse der Netzbetreiber reagieren zu können.

Hinweise zu unklaren Begrifflichkeiten

Zu §2 Absatz (1) TAV

Die Begriffe “Einspeiseleistung” und “installierte Leistung” sind nicht uneindeutig. Ein Katalog der möglichen Begründungen zwischen der Differenz zwischen “Einspeiseleistung” und “installierter Leistung” ist nicht vorhanden, aber wünschenswert. Die Anlehnung an die Regelungen der VDE-AR-N 4105:2018 ist zwar beschrieben, aber nicht vollständig nachvollziehbar. Darüber hinaus ist eine Klärung wünschenswert, welche Instanz mit welcher Methodik diese Anforderungen prüfen sowie die Nachweiserbringung steuern wird, diese Information ist an keiner Stelle gegeben. Des Weiteren empfehlen wir, eine Klärung des nicht eindeutigen Begriffs “Frequenzvermögen” vorzunehmen.

Zu §2 Absatz (2) Satz 1 TAV

Wir empfehlen eine Klarstellung der Formulierung “hinter demselben Netzverknüpfungspunkt”. Ist diese aus Perspektive des Netzes oder der Kundenanlage gemeint? Zudem sollte geprüft werden, ob statt “Netzanschlusspunkt” nicht besser der Begriff “Netzverknüpfungspunkt” gewählt werden soll. Auch der Begriff “kumulierte installierte Leistung” ist nicht eindeutig abgegrenzt. Eine Aufschlüsselung der Kumulation oder Anlehnung an bestehende Regelungen (etwa Bezug und Einspeisung oder Summe verschiedener

Kundenanlagen/Erzeugungsanlagen am selben Netzanschlusspunkt oder Summe aller Erzeugungsanlagen an einem Netzanschlusspunkt gemäß Bild A.1 der VDE-AR-N 4105:2018) wäre wünschenswert.

Zu §2 Absatz (2) Nummer 2 TAV

Wir empfehlen eine Klarstellung zur uneindeutigen Formulierung “Überwachung der mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbarten Anschlusswirkleistung”, sowie eine Konkretisierung der Berechnungsgrundlage für den “Minimalwert von 54 Prozent der installierten Wirkleistung”. Es sollte klar dargestellt werden, ob sich der Wert auf die installierte Leistung der Erzeugungseinheiten oder auf die installierte PV-Leistung der PV-Module bezieht.

Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung

„Zertifizierungsqualifizierte Installationsunternehmen“ (bis 950 kW)

Es ist für das Stromsystem und die EE-Ausbaugeschwindigkeit wichtig, dass keine Zertifizierungstau bei Großanlagen (>> 1 MW) entsteht, denn diese Anlagen (insb. Solarparks, Großbatteriespeichern, Großanlagen auf Dächern, Windkraftanlagen, ect.) haben einen viel größeren Hebel auf die Systemstabilität als die zahlreichen Kleinanlagen (kleiner 950 kW). Schon 2026 kommen pro Monat alleine ein Gigawatt zusätzlicher Solarparks ins System, laut Ausbaupfad im EEG. Dazu kommen Batteriespeicher mit teilweise dreistelligen MW-Leistungen, zusammen mit gigawattweise andere Erzeugungsanlagen mit zertifizierungsrelevanten Anschlussleistungen. Diese Anlagen haben im Vergleich zu den 135 kW – 950 kW-Anlagen bzgl. der Systemstabilität deutlich mehr Bedeutung. Für deren korrekten Netzanschluss muss Zertifizierungskapazität freigehalten werden, was pragmatische Abstriche bei Kleinanlagen bis 1 MW erfordert.

Ein neuer Ansatz in der verfahrenen Debatte um das Anlagenzertifikat Typ B könnte sein, **statt der einzelnen Kleinanlagen (unter 950 kW) die Installationsunternehmen als “zertifizierungsqualifiziert” einzustufen zu können**, sofern sie Unternehmen dies wollen. Bei Unternehmen, die viele Anlagen in dieser Leistungsklasse projektieren und installieren kann dies sinnvoll sein und den Zertifizierungstau auflösen. Für solche Unternehmen könnte man eine Regelung finden, dass deutschlandweit jeder Netzbetreiber davon ausgehen darf und muss, dass eine Erzeugungsanlage bis 950 kW installierter Gesamtleistung (inklusive eines ggf. nötigen Entkuppelungsschutz) technisch korrekt ausgeführt, installiert und richtig parametrisiert an das Netz angeschlossen wird. “Zertifizierungsqualifizierte Unternehmen“ sollten diese Anlagen auch sofort in Betrieb nehmen dürfen. Die Meldung von Einheitszertifikaten in der Datenbank sollte ausreichen. Die Information „zertifizierungsqualifiziertes Unternehmen“ sollte z.B. im Installateursverzeichnis vermerkt werden und muss von Netzbetreibern gegenseitig anerkannt werden. Dieses Vorgehen würde den Zubau beschleunigen und die Zertifizierungskapazitäten besser einsetzen – für Erzeugungsanlagen >> 1MW.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.